

Anlage zur BV/0854/2019

Zur Behandlung
im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 14.02.2019
im Hauptausschuss am 21.02.2019
in der STVV am 28.02.2019



Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadtverwaltung Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung und **Tourismus Familiengarten**, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde (nachfolgend „Bewilligungsbehörde“ genannt), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, private Maßnahmen zur Stadtteilbelebung finanziell zu fördern und die Stadtteile als attraktive Einkaufs- und Erlebnisstandorte mit einem positiven Image zu stärken. Zu diesem Zweck steht für das Haushaltsjahr 2019 ein Budget in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Förderung können kleinteilige Maßnahmen mit lokaler, regionaler oder über-regionaler Wirkung zur positiven Wahrnehmung der Stadtteile als Zentren für Einzelhandel, Erlebnis und Kultur sein, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit vor Ort führen.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen einen Bezug zum Innenstadtzentrum Eberswalde und dem Nebenzentrum Finow (Anlage 1) haben.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die einen darstellbaren Bezug zum Einzelhandel haben und maßgeblich dazu beitragen:

- den Bekanntheitsgrad und das Image zu erhöhen,
- die Passantenfrequenz und Verweildauer zu steigern,
- das Ambiente und den Erlebnisfaktor im öffentlichen Raum zu erhöhen,
- die Kaufkraft stärker zu binden.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Stadt Eberswalde sowie der Hinweis „Unterstützt durch die Stadt Eberswalde“ auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die verwendenden Logos werden von der Bewilligungsbehörde als Muster zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind dem Amt für Wirtschaftsförderung und **Tourismus Familiengarten** mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge können nach Erscheinen der vorliegenden Richtlinie ganzjährig gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller einschl. Bankverbindung

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt **nach Bestätigung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung vom 01. März 2019** in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets bis zum 31. Dezember 2019.

Anlagen

- Anlage 1: Förderkulisse
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Zuwendungsbescheid
- Anlage 4: Mittelabruf
- Anlage 5: Verwendungsnachweis